

Menschenrechtskommission abgegebenen Empfehlungen sowie die einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen zu prüfen;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Ernennung eines unabhängigen Experten für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung gemäß der Resolution 2004/87 der Menschenrechtskommission<sup>319</sup> und legt den Staaten nahe, uneingeschränkt mit ihm zusammenzuarbeiten;

11. *ersucht* die Hohe Kommissarin, mittels der bestehenden Mechanismen auch künftig

a) die Frage des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus unter Berücksichtigung verlässlicher Informationen aus allen Quellen zu prüfen;

b) allgemeine Empfehlungen betreffend die Verpflichtung der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus abzugeben;

c) den Staaten auf ihr Ersuchen hin sowie den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen Unterstützung und Rat in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu gewähren;

12. *ersucht* den unabhängigen Experten, die während der neunundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung geführte Aussprache bei der Fertigstellung seines Berichts zu berücksichtigen, den er entsprechend dem mit Resolution 2004/87 der Menschenrechtskommission an ihn erteilten Auftrag der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Hohe Kommissarin vorlegen wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 59/192

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>324</sup>.

<sup>324</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

### 59/192. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Erklärung enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie wichtig die Erklärung und ihre weite Verbreitung ist,

*sowie unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere ihre Resolution 58/178 vom 22. Dezember 2003 und die Resolution 2004/68 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004<sup>325</sup>,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

*ernstlich besorgt* über die nach wie vor zahlreichen Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, sowie über die Tatsache, dass in verschiedenen Ländern in allen Regionen der Welt Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger nach wie vor straflos bleiben und dass sich dies nachteilig auf ihre Arbeit und ihre Sicherheit auswirkt,

*unter Hinweis* darauf, dass Menschenrechtsverteidiger Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben, und tief besorgt über jeden Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren, die wegen ihrer Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegen sie angestrengt werden,

*besorgt* über die erhebliche Zahl an Mitteilungen an die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern, die zusammen mit den von verschiedenen Mechanismen für besondere Verfahren vorgelegten Berichten nahe legen, dass Menschenrechtsverteidiger ernsthaften Risiken ausgesetzt sind,

die wichtige Rolle *betonend*, die Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zukommt,

*unter Hinweis* darauf, dass gewisse Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>326</sup> als Rechte anerkannt werden, die unter

<sup>325</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>326</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, und dass jede Außerkraftsetzung von anderen Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, sowie unter Betonung des Ausnahmecharakters und der vorübergehenden Natur solcher Außerkraftsetzungen, auf die der Menschenrechtsausschuss in seiner am 24. Juli 2001 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29 über Notstandssituationen<sup>327</sup> hingewiesen hat,

*zutiefst besorgt* darüber, dass in einigen Fällen Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger angewandt wurden beziehungsweise dass sie deren Arbeit und Sicherheit in völkerrechtswidriger Weise behindert haben,

*in Anerkennung* der wichtigen Tätigkeit, die die Sonderbeauftragte geleistet hat, und die Zusammenarbeit zwischen der Sonderbeauftragten und anderen besonderen Verfahren der Menschenrechtskommission begrüßend,

*unter Begrüßung* der regionalen Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte wie auch der Zusammenarbeit zwischen internationalen und regionalen Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und zu weiteren Fortschritten in dieser Hinsicht anregend,

*sowie unter Begrüßung* der Schritte, die verschiedene Staaten unternommen haben, um nationale Politiken und Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger einzuführen,

*daran erinnernd*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, und mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Aktivitäten mancher nichtstaatlicher Akteure die Sicherheit der Menschenrechtsverteidiger in erheblichem Maße bedrohen,

*hervorhebend*, dass es robuster und wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger bedarf,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, einzutreten und sie in vollem Umfang zu verwirklichen, namentlich auch indem sie gegebenenfalls konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck ergreifen;

2. *begrüßt* die Berichte der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern<sup>328</sup> und ihren Beitrag zur wirksamen Förderung der Erklärung und zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern überall auf der Welt;

3. *legt* allen Staaten *nahe*, ein Umfeld zu schaffen und zu bewahren, das der Arbeit der Menschenrechtsverteidiger förderlich ist;

4. *verurteilt* alle Menschenrechtsverletzungen an Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten überall auf der Welt einsetzen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle geeigneten, mit der Erklärung und allen weiteren einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um derartigen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Menschenrechtsverteidiger sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene zu gewährleisten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit von Menschenrechtsverteidigern zu gewährleisten, zu schützen und zu achten und dort, wo Registrierungspflicht besteht, ihre Registrierung zu erleichtern, namentlich durch die Festlegung wirksamer und transparenter Kriterien und nichtdiskriminierender Verfahren im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass alle ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte, entsprechen und weder die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger behindern noch ihre Sicherheit beeinträchtigen;

8. *hebt hervor*, wie wichtig die Bekämpfung der Straflosigkeit ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Frage der Straflosigkeit für Drohungen, Angriffe und Einschüchterungshandlungen gegen Menschenrechtsverteidiger anzugehen;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Beschwerden von Menschenrechtsverteidigern untersucht werden und dass ihnen auf transparente, unabhängige und rechenschaftspflichtige Weise nachgegangen wird;

10. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Anfrage alle zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Informationen zu übermitteln;

11. *fordert* die Regierungen *auf*, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen der Sonderbeauftragten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, und fordert sie nachdrücklich auf, mit der Sonderbeauftragten im Hinblick auf die Weiterverfolgung und Umsetzung ihrer Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog einzutreten, um ihr die noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

12. *fordert* diejenigen Regierungen, die die ihnen von der Sonderbeauftragten übermittelten Mitteilungen noch nicht beantwortet haben, *nachdrücklich auf*, dies ohne weitere Verzögerung zu tun;

<sup>327</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/56/40), Vol. I, Anhang VI; siehe auch HRI/GEN/1/Rev.7.

<sup>328</sup> E/CN.4/2001/94, E/CN.4/2002/106 und Add.1 und 2, E/CN.4/2003/104 und Add.1-4 und E/CN.4/2004/94 und Add.1-3; siehe auch A/56/341, A/57/182, A/58/380 und A/59/401.

13. *bittet* die Regierungen, die Erklärung in die Landessprachen übersetzen zu lassen und Maßnahmen zu ihrer besseren Verbreitung zu treffen;

14. *legt* den Staaten *nahe*, die Sensibilisierung für die Erklärung und eine entsprechende Schulung zu fördern, um Amtsträger, Organisationen, Behörden und Justiz zur Einhaltung der Bestimmungen der Erklärung zu befähigen und dadurch ein besseres Verständnis der Arbeit der Menschenrechtsverteidiger und mehr Achtung für sie zu bewirken;

15. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

16. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich auf Landesebene, im Rahmen ihrer Mandate und in Zusammenarbeit mit den Staaten die Erklärung und die Berichte der Sonderbeauftragten gebührend in Erwägung zu ziehen, und ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Aufmerksamkeit aller zuständigen Organe der Vereinten Nationen, so auch auf Landesebene, auf die Berichte der Sonderbeauftragten zu lenken;

17. *legt* allen Regierungen *nahe*, dringende Appelle und Anschuldigungen, die ihnen von der Sonderbeauftragten zur Kenntnis gebracht werden, zügig zu untersuchen und rasch Maßnahmen zu treffen, um Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigern zu verhindern;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderbeauftragte mit dem Personal sowie mit den Sach- und Finanzmitteln auszustatten, die sie benötigt, um ihr Mandat weiterhin wirksam wahrnehmen zu können, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

19. *ersucht* die Sonderbeauftragte, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission auch künftig im Einklang mit ihrem Mandat über ihre Tätigkeit zu berichten;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

#### RESOLUTION 59/193

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/503/Add.2, Ziffer 145)<sup>329</sup>.

<sup>329</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Belarus, Benin, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Grenada, Guinea-Bissau, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mali, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

*Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Fidschi, Mexiko, Nauru, Peru.

#### 59/193. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/213 vom 18. Dezember 2002 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2004/64 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004<sup>330</sup>,

*in Bekräftigung* der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

*bekräftigend*, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen

<sup>330</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschnitt A.